

**Reglement  
über die Spezialfinanzierung  
Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen**

7. Dezember 2010

---

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 30. März 2000,

beschliesst:

#### Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierungen bezwecken die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinde.

#### Art. 2 Äufnung

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierungen werden jährlich durch einen Betrag zu Lasten der Laufenden Rechnung geäufnet. Dieser beträgt

- a minimal 0,5% und maximal 1% des Gebäudeversicherungswertes der betroffenen Liegenschaften (exkl. Räumlichkeiten des Restaurant Piazza),
- b minimal 1% und maximal 2% des Gebäudeversicherungswertes für die Räumlichkeiten des Restaurant Piazza inkl. Küche, Warenlift und alle weiteren Räume und Anlagen im Alleingebrauch des Restaurants.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierungen werden bis auf maximal 10% des Gebäudeversicherungswertes der betroffenen Liegenschaften geäufnet.

#### Art. 3 Entnahmen

Die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen entsprechen den Saldi der Konten 9630.3430 <sup>1</sup> und 9630.3431 der betroffenen Liegenschaften nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

#### Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

#### Art. 5 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Spezialfinanzierungen ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

#### Art. 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es findet erstmals für die Jahresrechnung 2011 Anwendung.

---

<sup>1</sup> Änderung GR-Beschluss vom 15.06.2020

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Saldi per 31. Dezember 2010 der bisherigen auf die neuen Spezialfinanzierungen übertragen (Konten 2281.12 und 2281.14 auf die Spezialfinanzierung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Konto 2281.13 auf die Spezialfinanzierung Restaurant Piazza gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b).

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2010.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Mathys

sig. Hansjörg Lanz

#### Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement nach Massgabe von Artikel 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 29. Oktober bis 30. November 2010 zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Urtenen-Schönbühl, 4. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz